

KANTON LUZERN  
Finanzdepartement  
Departementssekretariat  
Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
041 228 70 74  
vernehmlassung.fd@lu.ch

## Fragebogen zur Vernehmlassung: E-Government-Gesetz

### Beschreibung

- Dieser Fragebogen dient der Vernehmlassung zum Vorschlag eines *E-Government-Gesetzes*.

### Hinweis zur Bedienung

- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Sie haben grundsätzlich 60 Minuten Zeit, um das Formular mit Klick auf «Senden» abzuschliessen und einzureichen.
- 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Bei jeder Eingabe im Formular verlängert sich die Ausfüllzeit um weitere 60 Minuten.

### Frist

Diese Vernehmlassung läuft bis am 27. Juni 2025.

### Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen kontaktieren Sie uns unter [vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch).

### Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-006-435162-250625	Datum, Uhrzeit 25.06.2025, 23:53:39
---	--

### Eingereicht von

Name/Organisation * GRÜNE Luzern
Kontaktperson * Rahel Estermann
Strasse * Bleicherstrasse 7

PLZ *	6003
Ort *	Luzern
Telefon *	079 423 25 81
E-Mail *	rahel.ester mann@gruene-luzern.ch

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden? \*

- Ja  
 Nein  
 Enthaltung

Begründung

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Basisdienste wie sie das Gesetz vorgibt. Auch erscheint es uns sinnvoll, auf den Grundsatz des "digital first" zu setzen, aber noch nicht "digital only" - dies würde die Verwaltungsdienstleistungen unnötig im Zugang einschränken und viele Menschen ausschliessen. Die Wahlfreiheit muss mit "digital first" gegeben sein, und das ist richtig.

Allerdings: Luzern braucht nun ein allgemeiner gefasstes Verwaltungs-Digitalisierungs-Gesetz. Es ist nicht auf der Höhe der Zeit, 2025 ein Gesetz zu erlassen, das nicht auf zentrale Aspekte der Digitalisierung in der Verwaltung eingeht - namentlich Open Government Data, Open-Source-Software, die Innovationskraft durch Pilotprojekte (auch in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen) sowie KI. Dieses vorliegende Gesetz wird das Digital-Mindset der Luzerner Verwaltung in den nächsten Jahren prägen. Es geht darum, dass dieses Gesetz diejenigen unterstützt, die zukunftsweisend "digital first" denken, welche die Prozesse und Instrumente weiterentwickeln, welche die Verwaltung als digitalisierungsfreundliche und innovative Organisation sehen. Deshalb soll unser Kanton die gemäss Botschaft bereits erwogene, aber verworfene Option eines umfassenderen Gesetzes wieder aufnehmen. Folgende drei wichtigen Themenbereiche sollten Teil des allgemeiner gefassten Gesetzes sein:

- **\*Weiterentwicklung\***: Das Gesetz soll die Ambition enthalten, dass sich die Verwaltung weiterentwickelt. Es braucht bereits im Art. 1 (Gegenstand des Gesetzes) die Ambition, dass die Verwaltung die digitalen Dienstleistungen und Prozesse weiterentwickeln soll.

Formulierungsvorschlag für zusätzliche lit. e in Art. 1 Abs. 1:

[Dieses Gesetz regelt] den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben.

- **\*Open-Source-Software\***: Software, die mit Steuergeld durch den Kanton Luzern (oder im Auftrag des Kantons Luzern) entwickelt wurde, soll danach offen zur Verfügung stehen. Das verbessert die Sicherheit und andere Organisationen (Gemeinden, andere Kantone, aber auch Private) können die Software unter bestimmten Lizenz-Grundsätzen weiterverwenden. Forderung: Der Kanton Luzern soll die Veröffentlichung und Nutzung von Software, welche der Kanton selbst oder im Auftragsprojekt entwickelt hat, durch einen zusätzlichen Paragraphen regeln.

- **\*Open Government Data\***: Der Kanton Luzern stellt immer mehr Daten öffentlich zur Verfügung, hat eine Strategie entwickelt und eine Fachstelle geschaffen. Eine gesetzliche Grundlage ist in diesem Sinne nicht zwingend, könnte aber die Leitplanken klären, Rechtssicherheit schaffen (welche Daten sollen veröffentlicht werden, welche nicht?) und OGD definitiv verankern, so dass es nicht einfach abgeschafft werden kann. Diverse andere Kantone wie auch der Bund haben dies ebenfalls gesetzlich verankert. Forderung: Der Kanton Luzern soll Open Government Data, die Veröffentlichung von Daten der Verwaltung, gesetzlich verankern. Er soll in diesem Paragraphen auch regeln, welche Daten veröffentlicht werden sollen und bei welchen Daten ein legitimes Geheimhaltungsinteresse einer Veröffentlichung entgegensteht.

Bemerkung

Mit Open Government Data, der Veröffentlichung von eigenentwickelter Software als Open Source

sowie mit der Möglichkeit nach Pilotprojekten haben sich drei zentrale Stossrichtungen zum Thema Verwaltungsdigitalisierung in den letzten Jahren etabliert - und wurden auch vom Bund und von den Kantonen bereits in den Gesetzen abgebildet. Insbesondere das Bundesgesetz (EMBAG) dazu kann als Vorlage dienen. Zusätzlich: Die Anwendung von KI verwaltungsintern ist in den letzten zwei Jahren als zusätzliche, extrem rasante Entwicklung dazugekommen (siehe Abschnitt Grundsätze).

Der Kanton Luzern verpasst diese wichtigen Entwicklungen, wenn er sie nun nicht in einem aktuellen Gesetz aufgreift. Er verpasst Chancen, diese Entwicklungen zu ermöglichen (Open Source, Pilotprojekte) oder zu verankern (Open Government Data), das Mindset der Verwaltung weiterzuentwickeln, effektive digitale Prozesse und Rechtssicherheit zu schaffen, Teil des digitalen Ökosystems mit öffentlichen und privaten Partnern zu werden, die digitalen Entwicklungen aktiv anzugehen statt sie im Nachhinein zu verwalten - und der digitalen Entwicklung wo nötig auch Schranken (beispielsweise bezüglich Inklusion, Datensicherheit oder Privatsphäre) zu setzen.

## 2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)

Sind Sie damit einverstanden? *
<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Begründung
Wir begrüßen den Grundsatz von "Digital First" in der Gesetzgebung - allerdings soll dieser auch für Organisationen gelten, welche öffentliche Aufgaben übertragen wurden (beispielsweise das Strassenverkehrsamt). Die aktuell geplante kann-Formulierung ist hier zu schwach, um die Chancen moderner digitaler Prozesse für Verwaltung und Bevölkerung zu nutzen.
Bemerkung
2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden? *
<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung

Begründung

Wir unterstützen die bisher vorgeschlagenen Grundsätze. Es fehlen aber in diesem Teil Bestimmungen zu weiteren wichtigen Grundsätzen der digitalen Infrastruktur:

- **\*Datensparsamkeit\*** (es werden nur diejenigen Daten aufgezeichnet, die wirklich nötig sind) und **\*Dezentralität\*** (Daten bleiben möglichst auf den Geräten der Bürger\*innen oder der Gemeinden) sind heute wichtige Pfeiler einer modernen, sicheren Digitalisierung und stärken gleichzeitig die Rechte der Bürger\*innen. Nach diesen Prinzipien hat der Bund die neue E-ID gebaut. Sie sollen explizit in die Grundsätze (Art. 4) eingebaut sein - Formulierungsvorschlag für Abs. 4: Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen von Informationssicherheit und Datenschutz auszugestalten und folgen den Prinzipien der Datensparsamkeit und Dezentralität.

- **\*Nachhaltigkeit\***

Der Staat richtet heute sein Handeln umfassend an die Nachhaltigkeitsprinzipien aus. Dies ist insbesondere im digitalen Bereich wichtig, da nicht nur die ökologische Nachhaltigkeit (Energieverbrauch) besonders betroffen ist, sondern auch die ökonomische (Vermeidung von Monopolen) und die soziale (vermeiden, dass Menschen abgehängt werden).

Formulierungsvorschlag für neuen Absatz in Art. 4 Grundsätze:

Verwaltungsorgane halten sich an das Prinzip der Nachhaltigkeit.

- **\*digitale Souveränität\***: Der Kanton soll seine elektronische Infrastruktur möglichst selbstbestimmt aufbauen und allzu grosse Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten vermeiden, da dies mit grossen Risiken für die Funktionalität der Verwaltung, die Datensicherheit und die Grundrechte der Einwohner\*innen Luzerns verbunden ist.

- **\*KI\***: Rechtssicherheit im Bereich KI-Anwendungen würde die effektive, für die Bevölkerung transparente und faire Anwendung von KI in der Verwaltung ermöglichen. Dies nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf aufzugreifen, ist eine verpasste Chance. Forderung: Der Kanton Luzern soll mit dem Gesetz Rahmenbedingungen für eine sichere, effektive, transparente, faire, nachvollziehbare und nachhaltige Anwendung von KI in der Verwaltung entwickeln.

Bemerkung

### 3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden? \*

- Ja  
 Nein  
 Enthaltung

Bemerkung

Wir sind damit einverstanden - würde es jedoch begrüßen, wenn der Kanton die angedachte gemeinsame Organisation für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden (siehe Seite 8 der Vernehmlassungsbotschaft) möglichst schnell umsetzt.

### 4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung
Sind Sie damit einverstanden? *
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung
Begründung Wie bereits oben erwähnt, sollen auch Organisationen, welchen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, zwingend E-Government-Dienstleistungen anbieten müssen.
Bemerkung

### **5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)**

Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)? *
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

#### Begründung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht falsch, bedürfen aber aus unserer Sicht verschiedener Erweiterungen:

- Briefkasten doppelseitig: Der Briefkasten muss auch in die andere Richtung gehen, das heisst es muss auch eine sichere Zustellung von Unterlagen von Bürger\*innen hin zu Behörden möglich sein. Art. 12 muss entsprechend erweitert werden. Dies stärkt die Rechte der Bürger\*innen gegenüber der Verwaltung und ermöglicht ihnen einen sicheren und effizienten Weg für Einsendungen und Eingaben.
- Innovation durch Pilotprojekte ermöglichen: Eine Organisation ist heute im digitalen Umfeld darauf angewiesen, Pilotprojekte zu ermöglichen, um vorwärts zu kommen und überhaupt innovativ zu sein. Dazu braucht es teilweise auch eine Partnerschaft mit anderen öffentlichen oder privaten Akteuren, sicher auch Finanzen. Und wie für jedes staatliche Handeln brauchen Pilotprojekte eine gesetzliche Grundlage. Für Luzern.IdP stützt sich der Kanton auf einen sehr eingeschränkten Absatz des Informatikgesetzes (Art. 5 Abs. 3, siehe Erläuterungen in der Botschaft). Dieser ist technisch stark eingegrenzt und ermöglicht auch keine Partnerschaften und finanzielle Beteiligungen. Der Bund und andere Kantone haben Pilotprojekte hingegen in ihren Gesetzen verankert und fördern sie damit. Forderung: Der Kanton Luzern soll (digitale) Pilotprojekte mit einer gesetzlichen Grundlage ermöglichen und verankern. Das Gesetz soll die mögliche Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und finanzielle Beteiligungen regeln.
- Rechtssicherheit und der Schutz der Daten der Luzerner Bevölkerung sind zentral - dies ist in der Zusammenarbeit mit US-amerikanischen und chinesischen IT-Giganten aber immer weniger gegeben. Deshalb soll bezüglich Bearbeitung von Personendaten (Abschnitt 5.3) Paragraph hinzugefügt werden, dass alle Personendaten in der Schweiz gespeichert werden müssen.
- Um das Vertrauen in digitale Dienste zu stärken, sollten Nutzer\*innen jederzeit und ohne besonderen Anlass ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in alle Zugriffsprotokolle ihrer personenbezogenen Daten haben.

#### Bemerkung

## 6. Weitere Bemerkungen

#### Weitere Bemerkungen

- Es ist grundsätzlich zu überlegen, ob es noch richtig ist, ist (analoge) Vorstellung des "Schalters" 1:1 auch in die Online-Welt zu adaptieren - oder ob nicht ganz neue Prozesse gedacht werden müssen. Diese Überlegung sollte im Rahmen eines allgemeinen Verwaltungs-Digitalisierungs-Gesetzes aufgegriffen werden.
- die Barrierefreiheit - auch die einfache Sprache - muss in allen Basisdiensten und Kontakt mit Personen gegeben sein.
- Wir regen an, zu überprüfen, ob unser Kanton nicht auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mit einem Passus zu E-Government ergänzen muss - analog des Kantons Zug (Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Abschnitt 2.2a)
- Der Kanton soll die Datenschutzbeauftragte in allen Projekten und Weiterentwicklungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Prozess einbeziehen.
- Die Entwicklung der Basisdienste wie auch der allgemeinen Digitalisierung in der Verwaltung wird zu vermehrten Support-Anfragen führen. Es ist kritisch zu prüfen, ob die bestehenden Personalressourcen im Bereich Support ausreichen.